

Auflagen zum Dietldorfer Faschingszug

Verantwortliche – Fahrer – Geschwindigkeit

1. Die Führer der eingesetzten Fahrzeuge müssen im Besitz einer entsprechenden gültigen Fahrerlaubnis sein. Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.
2. Die Fahrzeuge dürfen max. mit einer Geschwindigkeit von 25 km/h (An- und Abfahrt), beim Faschingszug mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden.

Zulassungsvoraussetzungen

3. Es dürfen nur zugelassene oder von der Zulassung befreite, verkehrssichere Fahrzeuge, die der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und den besonderen Anforderungen des Umzuges entsprechen, eingesetzt werden. Fahrzeuge die wesentlich verändert wurden (insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtung, Bremsen, Lenkung, sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewicht überschritten werden) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

4. Die vorgeschriebenen lichttechnischen Einrichtungen müssen während der An- und Abfahrt vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.
5. Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind, insbesondere ist auf zul. Anhängelast und Stützlast zu achten.
6. Zur Verbindung von Fahrzeugen dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen mit einer Betriebs- und Feststellbremse ausgerüstet sein.
7. Der Halter sowie der Führer des Fahrzeuges sind dafür verantwortlich, dass durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten oder Veränderungen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Bedienfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden.

Abmaße der Fahrzeuge

8. Aufbauten, Dekoration und dergleichen sind so zu befestigen, dass sie jeglichem Einfluss von außen standhalten. Die Gesamthöhe darf 4 m, die Gesamtbreite darf 3 m nicht überschreiten. Die Länge darf über die jeweils gesetzlichen Abmaße nicht hinausgehen. Sollten die Abmaße überschritten werden, ist eine Abnahme durch eine amtlich anerkannte Prüfstelle notwendig. Zudem bedarf es einer Ausnahmegenehmigung durch das LRA Schwandorf.

Personentransport

9. Auf der Hin- und Abfahrt zum und vom Faschingsumzug ist die Mitnahme von Personen auf der Ladefläche oder in den Laderäumen der Fahrzeuge untersagt. Die Höchstzahl der auf jedem Fahrzeug zu befördernden Personen ist unter Beachtung des zulässigen Gesamtgewichts des Fahrzeuges festzulegen. Der Aufenthalt von Personen auf oder an Zugmaschinen ist untersagt. In den Zugmaschinen dürfen nur die für den Fahrzeugführer und Beifahrer vorgesehenen Plätze belegt werden.

Anhänger, auf denen Personen befördert werden, müssen mit ebenen, rutschfesten und sicheren Steh- bzw. Sitzflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen ausgerüstet sein. Beim Mitführen von stehenden Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 120 cm einzuhalten.

Wurfartikel

10. Als Wurfartikel sind nur Bonbons und kleine Geschenke (z.B. Blumen) erlaubt. Das Abwerfen von festen, flüssigen, schaum- oder pulverartigen Materialien und von verletzenden Gegenständen (z.B. Flaschen, Gläser) ist verboten.

Alkohol

11. Alkoholisierte Fahrzeugführer sind unverzüglich vom Verlauf des weiteren Umzuges auszuschließen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Teilnehmer, die wegen übermäßigem Alkohol- bzw. Drogenkonsum für sich und andere eine Gefährdung darstellen. Es ist sicherzustellen, dass Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke konsumieren können.

Versicherung

12. Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen von Faschingszügen zurückzuführen sind. Der Einsatz bei Faschingszügen muss somit der Versicherung mitgeteilt werden. Die Teilnehmer der Veranstaltung haften für alle Schäden, die während der Veranstaltung von ihnen verursacht werden. Dies gilt insbesondere auch für Schadens- und Unglücksfälle, von denen Teilnehmer oder Besucher des Faschingszuges betroffen werden.

Die Teilnehmer der Veranstaltung haben den Anordnungen der Polizeibeamten, des Ordnungspersonals und des Veranstalters Folge zu leisten. Teilnehmer, die die Auflagen nicht beachten und einhalten, werden vom Faschingszug ausgeschlossen.

Die Auflagen dienen Ihrer Sicherheit, sowie der Sicherheit aller Besucher und Teilnehmer. Haben Sie bitte hierfür Verständnis.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Gruppe gute Fahrt und einen schönen Fasching